OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703117/10/JP/PR

Datum:
Linz, 28. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. Oktober 2025, GZ: BHSE/924150023271/24, wegen Übertretung des EGVG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. Oktober 2025, GZ: BHSE/924150023271/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in Folge: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (in Folge: Bf) wegen zweimaliger Übertretung des Art III Abs. 1 Z 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 (EGVG) gemäß Art III Abs. 1 vorletzter Satz EGVG eine Geldstrafe von jeweils 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 7 Stunden) und setzte 44 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens fest.

Das Straferkenntnis lautet im Spruch nebst verletzter Verwaltungsvorschrift und dergleichen nunmehr wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 24.08.2024, 23:30 Uhr

Ort: C__, Gasthaus D__

Sie haben nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet in dem Sie auf einer Hochzeit im Speisesaal des Gasthofs vor zumindest 30 Hochzeitsgästen mehrfach die rechte Hand zum ‚Deutschen Gruß' gehoben haben und die neben Ihnen sitzenden Hochzeitsgäste gefragt haben, ob diese ‚Hitler auch so geil finden'.

2. Datum/Zeit: 25.08.2024, 00:00 Uhr

Ort: C__, Gasthaus D__

Sie haben nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet in dem Sie auf einer Hochzeit im Gastgarten des Gasthofes vor zumindest 40 Hochzeitsgästen mehrfach die rechte Hand zum ‚Deutschen Gruß' gehoben haben."

Begründend führte die belangte Behörde folgendes aus:

„Aufgrund der Anzeige der PI E__ vom 19.11.2024, GZ PAD/24/01756133/003/VStV, wurde gegen Sie ein Verwaltungsstrafverfahren wegen des Verdachts der Verwaltungsübertretung des Art. III Abs. 1 Z 4 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG) gegen Sie eingeleitet.

Festgestellter Sachverhalt:

Am 24.08.2024 waren Sie als Gast auf einer Hochzeit im Gasthaus D__ in C__ eingeladen. Sie haben anlässlich des ‚Brautstehlens' und der anschließenden Mitternachtsjause vor zumindest 30 Hochzeitsgästen im Gastgarten sowie im Speisesaal des Gasthofes mehrfach die rechte Hand zum ‚Deutschen Gruß' gehoben. Weiters haben Sie die am Tisch neben Ihnen sitzenden Gäste gefragt, ob diese ‚Hitler auch so geil finden'.

Aufgrund dessen wurde ein Strafverfahren vor dem Landesgericht Steyr als Geschworenengericht wegen des Verbrechens der nationalsozialistischen Wiederbetätigung gem. § 3g Abs. 1 und 2 Verbotsgesetz 1947 gegen Sie geführt, welches mit Urteil vom 09.07.2025, GZ 11 Hv 35/25i, durch Freispruch gem. § 259 Z 3 StPO endete.

Nach Mitteilung des LG Steyr von der Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens durch rechtskräftigen Freispruch wurde mit Strafverfügung vom 27.08.2025 eine Verwaltungsstrafe iHv € 440,00 wegen der Verwaltungsübertretung des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG über Sie verhängt.

Gegen die Strafverfügung erhoben Sie mit E-Mail vom 03.09.2025 fristgerecht Einspruch und wendeten zusammengefasst ein, dass über den Vorfall bereits eine Entscheidung des Geschworenengerichts ergangen sei, weshalb Sie um Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens ersuchten. Dem Einspruch fügten Sie das Urteil des LG Steyr vom 09.07.2025 bei.

Beweis wurde erhoben durch die Anzeige der PI E__ vom 19.11.2024, GZ PAD/24/01756133/003/VStV, durch das Urteil des LG Steyr vom 09.07.2025 zu GZ 11 Hv 35/25i sowie durch Ihren Einspruch vom 03.09.2025.

Rechtliche Beurteilung:

Gem. Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des Verbotsgesetz 1947, BGBl. Nr. 13/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2023, bezeichneten Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet.

Ist ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 4 anders als durch Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) oder durch rechtskräftigen Schuldspruch beendet worden, so ist dies der Behörde nach Abs. 4 mitzuteilen.

Gem. Abs. 5 ist die Zeit von der Erstattung der Strafanzeige wegen einer Tat nach Abs. 1 Z 4 bis zum Einlangen der Mitteilung gemäß Abs. 4 bei der Behörde in die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 1 VStG) nicht einzurechnen.

<u>Zu Ihrem Einwand des Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot:</u>

Ihrem Einwand, der Vorfall wäre bereits durch ein Geschworenengericht abgehandelt worden, ist entgegenzuhalten, dass Ziel des Gesetzgebers mit Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG ist, grundsätzlich Störungen der öffentlichen Ordnung hintanzuhalten. Als Bekämpfung eines

Übelstandes geht Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG viel weiter als die Tatbestände des Verbotsgesetzes. Es bedarf weder einer Leugnung oder gröblichen Verharmlosung der nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit schlechthin noch eines spezifischen Vorsatzes, in Österreich wieder ein nationalsozialistisches Regime zu errichten. Vielmehr geht es in Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG um die Ahndung eines Verhaltens, das dadurch, dass es – wenngleich fälschlich – den Eindruck erweckt, es werde Wiederbetätigung im Sinne des Verbotsgesetzes betrieben (dem aber tatsächlich der dahin gehende Vorsatz mangelt), objektiv als öffentliches Ärgernis erregender Unfug, der die öffentliche Ordnung durch die Verharmlosung stört, empfunden wird. Das Verwaltungsstrafverfahren nach Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG und das strafgerichtliche Verfahren nach § 3g Verbotsgesetz verfolgen demnach unterschiedliche Zwecke mit verschiedenen Strafen (Geldstrafe und Freiheitsstrafe – VfGH E 1698/2017-12, 11.10.2017). Auch die Abs. 4 und 5 des Art. III EGVG sind offenkundig darauf ausgelegt, dass nach einer Mitteilung über die Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens – das nicht durch Rücktritt von der Verfolgung (Diversion) bzw. rechtskräftigen Schuldspruch geendet hat – an die Behörde dieser die Möglichkeit zur Durchführung eines verwaltungsstrafrechtlichen Verfahrens gegeben werden soll, wobei die Verjährungsfrist erst ab Einlangen der Mitteilung beginnt. Die Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist daher nach Beendigung des gerichtlichen Strafverfahrens durch Freispruch mit Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK vereinbar.

Zum objektiven Tatbestand:

Unter ‚Verbreiten' nationalsozialistischen Gedankengutes ist nach der Rechtsprechung des VwGH jede Handlung zu verstehen, mit welcher derartiges Gedankengut einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird (VwGH 08.08.2008, 2006/09/0126). Da Sie vor zumindest 30 Hochzeitsgästen mehrfach den rechten Arm zum ‚Deutschen Gruß' gehoben und die neben Ihnen am Tisch sitzenden Hochzeitsgäste gefragt haben, ob sie ‚Hitler auch so geil fänden', haben Sie nationalsozialistisches Gedankengut einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht. Bei denen von Ihnen gesetzten Verhaltensweisen handelt es sich daher jedenfalls um Ärgernis erregenden Unfug, weshalb der objektive Tatbestand erfüllt ist.

Zum subjektiven Tatbestand:

Gem. § 5 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Da Sie in Ihrem Einspruch zur Strafverfügung keinerlei Angaben zum Tatvorwurf machten und lediglich angaben, der Vorfall sei bereits durch das strafgerichtliche Verfahren abgehandelt worden, konnten Sie nicht glaubhaft machen, dass Sie nicht einmal Fahrlässigkeit an der gegenständlichen Verwaltungsübertretung trifft.

Der subjektive Tatbestand ist somit erfüllt.

Zur Strafbemessung:

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist nach § 19 Abs 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mangels Angaben zu Ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ging die BH Steyr-Land von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen aus. Da nur eine (nicht einschlägige) verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung vorliegt und auch sonst weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe gegeben sind, war unter Berücksichtigung des erheblichen Unrechtsgehalts der Verbreitung und des Gutheißens nationalsozialistischen Gedankengutes, die Verhängung einer im unteren Bereich des Strafrahmens festgesetzten Geldstrafe als angemessen zu erachten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Schreiben vom 6. November 2025 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde führte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst aus, dass das Straferkenntnis an unrichtiger Sachverhaltsfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung leiden würde, wäre im Geschworenenverfahren bezüglich des Bf am 9. Juli 2025 nicht nur die subjektive Tatseite als nicht erfüllt angesehen worden, sondern auch die objektive Tatseite. Der Bf wäre bereits als Kind gerne als Hip-Hop Sänger aufgetreten und hätte dabei mit gehobener Hand zur Musik gewippt. Auch heute als Erwachsener würde der Bf bei entsprechender Laune seine Kappe verkehrt aufsetzen und mit der Hand wippend im Stil eines Hip-Hop Sängers zur Musik mitsingen. Dies wäre auch bei der gegenständlichen Hochzeitsfeier der Fall gewesen. Letztlich alle Zeugen hätten bestätigen können, dass der Bf beim angeblichen Heben der rechten Hand zum „Deutschen Gruß“ mit dem Rücken zurückgelehnt gesessen und mit der Hand gewippt hätte. Sowohl im Speisesaal als auch im Gastgarten, den Blick zur Band bzw. zu den Gstanzlsängern gerichtet, hätte der Bf die rechte Hand gehoben, dies jedoch wie beim Hip-Hop Tanzen über den Kopf, den Ellbogen angewinkelt und zur Musik wippend. Das Wippen wäre ferner lediglich von einzelnen Zeugen ursprünglich dem beim Bf erkennbaren reichlich erfolgten Alkoholkonsum zugerechnet worden. Die angeblich gegenüber zwei Zeugen getätigte Frage „ob diese Hitler auch so geil finden“ sei im Strafverfahren nicht näher hinterfragt worden und wäre mangels Relevanz auch nicht in der Fragestellung zum Wahrspruch enthalten gewesen.

Außerdem sei die rechtliche Beurteilung der Behörde mit Blick auf das gerichtliche Strafverfahren unrichtig, der Bf hätte die Frage an zwei Zeugen „ob diese Hitler auch so geil finden“ nicht getätigt und selbst wenn der reichlich alkoholisierte Bf die Frage tatsächlich getätigt hätte, stünde diese Aussage in eklatantem Widerspruch zur Einstellung des Bf, welcher jegliche Verharmlosung, Gutheißung oder Rechtfertigung von nationalsozialistischem Gedankengut verurteilen und sich weiters für die Grünen der Marktgemeinde F__ mehrfach engagieren würde. Damit wäre eine solche Frage allenfalls als rhetorische Frage zu verstehen gewesen.

Schließlich stellte der Bf die Anträge eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, den Bf und dessen Mutter als Zeugin einzuvernehmen und den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.

I.3. Mit Schreiben vom 20. November 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde Am 23. April 2026 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, bei der das erkennende Gericht die Möglichkeit hatte, sich einen persönlichen Eindruck vom Bf zu verschaffen. In dieser öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden die Zeugen G__, H__ und I__ einvernommen und hatten die anwesenden Parteien Gelegenheit, Fragen an die Zeugen zu richten. Weiters legte der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung einen Auszug der Zeugenvernehmung des J__ aus dem beim Strafgericht geführten Akt vor.

Von der Verkündung des Erkenntnisses wurde abgesehen, da das in der mündlichen Verhandlung durchgeführte Beweisverfahren nunmehr zu einer komplexen und ausführlichen Entscheidungsbegründung insbesondere im Bereich der Beweiswürdigung führen muss, die ad hoc nicht vorgenommen werden konnte und im Rahmen einer mündlichen Verkündung untunlich gewesen wäre. Darüber hinaus hat der Bf in der mündlichen Verhandlung auf die mündliche Verkündung der Entscheidung verzichtet. Es ergeht daher die Entscheidung vom erkennenden Gericht in schriftlicher Form.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf nahm als Gast an einer am 24. August 2024 beginnenden und bis 25. August 2024 andauernden Hochzeit im Gasthaus D__, teil. Der Bf war auf der Hochzeit stark alkoholisiert.

Sowohl beim angezeigten Vorfall um 23:30 Uhr am 24. August 2024 als auch beim angezeigten Vorfall um 00:00 Uhr am 25. August 2024 tanzte bzw. bewegte sich der Bf zur dort jeweils gespielten „Gstanzlmusik“ und hob dabei die rechte Hand und wippte damit zur Musik respektive vollführte er „Hip-Hop-Tanzbewegungen“.

Dass der Bf in diesem Zuge jedoch sowohl um 23:30 Uhr am 24. August 2024 als auch um 00:00 Uhr am 25. August 2024 ebenso einen „Deutschen Gruß“, also einen „Hitlergruß“ ausführte, kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Das Gespräch zwischen dem Bf und G__ sowie K__ im Zuge des angezeigten Vorfalls um 23:30 Uhr am 24. August 2024 konnte lediglich von diesen wahrgenommen werden.

Der Bf war weiters in ein Handgemenge involviert, dessen augenscheinlicher Auslöser die vom Bf zuvor umgestellte Tasche der Freundin des H__ war. An diesem Handgemenge waren auch die Zeugen G__ und H__ beteiligt. H__ nahm den Bf in eine Halsklammer. Sowohl G__ als auch H__ wurden in Folge des Raufhandels polizeilich einvernommen und erst im Zuge dieser polizeilichen Einvernahme kam schließlich das Thema der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes auf.

II.3. Die Feststellung, dass der Bf sowohl beim angezeigten Vorfall um 23:30 Uhr am 24. August 2024 als auch beim angezeigten Vorfall um 00:00 Uhr am 25. August 2024 zur dort jeweils gespielten „Gstanzlmusik“ tanzte bzw. sich bewegte und dabei die rechte Hand hob und damit zur Musik wippte, respektive „Hip-Hop-Tanzbewegungen“ vollführte sowie, dass nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, dass der Bf in diesem Zuge jedoch sowohl um 23:30 Uhr am 24. August 2024 als auch um 00:00 Uhr am 25. August 2024 ebenso einen „Deutschen Gruß“, also einen „Hitlergruß“ ausführte, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

II.3.1. Der Bf führte in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig zum Vorfall um 23:30 Uhr aus, lediglich zur Musik getanzt bzw gewippt zu haben. Die vom Bf in der mündlichen Verhandlung präsentierte Handbewegung weist dabei auch durchaus Ähnlichkeiten zum inkriminierten „Hitlergruß“ auf, im Unterschied dazu

wird insbesondere der Arm dabei jedoch (zur Musik) auf und ab bewegt. Dieses Tanzen war nunmehr auch kein Novum. So führte der Bf aus, regelmäßig zu Hip-Hop Musik zu tanzen, was von dessen Mutter, der Zeugin I__, glaubwürdig und nachvollziehbar bestätigt wurde, die diesbezüglich ausführte, dass Hip-Hop schon immer die Musik des Bf gewesen wäre und er solche Handbewegungen im Zuge des Hip-Hop Singens eigentlich schon immer gemacht habe.

Dass auf der Hochzeit sogenannte „Gstanzlmusik“ gespielt wurde und keine Hip-Hop Musik, der Bf aber trotzdem dazu tanzte, kann diesfalls nicht als widersprüchlich angesehen werden. So gestand der Bf zwar selbst zu, dass auf der Hochzeit „Gstanzlmusik“ gespielt wurde, er aber mittlerweile jede Musik hören und zu jeder Art von Musik derartige Tanzbewegungen machen würde. Dies erscheint dem erkennenden Gericht gerade in Zusammenschau mit der Tatsache, dass der Bf auf der Hochzeit stark alkoholisiert war, auch nicht als lebensfremd, wirkt Alkohol gerade in höheren Dosen doch durchaus enthemmend und euphorisierend. Dass der Bf in einem solchen Zustand die ihm bekannten und gewohnten Hip-Hop Tanzbewegungen zu einer anderen Art von Musik ausführt, ist mithin jedenfalls als lebensnah zu erkennen und passt zum Eindruck, den der Bf als Person in der mündlichen Verhandlung auf das erkennende Gericht machte.

Zum Vorfall um 00:00 Uhr führte der Bf aus, dass er sich diesbezüglich nicht mehr genau erinnern kann, es aber gut möglich sein kann, dass er auch bei diesem Vorfall zur Musik mit erhobenem Arm (wie zuvor in der mündlichen Verhandlung präsentiert) getanzt hat. Sicher ist er jedoch insofern, als dass er die Hand nicht zum „deutschen Gruß“ gehoben hat. Jedenfalls hat er sich laut eigenem Bekunden bei beiden Gelegenheiten zur Musik bewegt.

II.3.2. Die Zeugin I__ führte diesbezüglich weiters – mit der Aussage des Bf übereinstimmend – aus, dass der Bf zwar schon die Hand gehoben hat, dies aber lediglich in Hip-Hop Manier, wobei er mit den Händen „gewachelt“ bzw. „gefuchtelt“ hätte und sie sich im Übrigen weder etwas Besonderes dabei gedacht hätte noch dies als aufregend erkannt hätte.

II.3.3. Auch der Zeuge G__ konnte hinsichtlich des Vorfalls am 24. August 2024 um 23:30 Uhr nicht mit Gewissheit sagen, ob denn der Bf tatsächlich „Hitlergrüße“ gemacht oder nur zur Musik getanzt hat. Er führte hierzu aus, dass die Handbewegungen des Bf auch lediglich Tanzbewegungen gewesen sein konnten und weiters auch, dass der Bf mit gehobener Hand gewippt hat, was nach Ansicht des erkennenden Gerichtes keinem „Hitlergruß“ im „klassischen Sinne“ entspricht, gleichwohl er auch aussagte, dass die Hand aus seiner Perspektive gesehen durchgestreckt war. Auch führte der Zeuge aus, dass der Bf, während er die Handbewegungen gemacht hat, in Richtung der Band schaute, der Zeuge sich aber nicht sicher ist, ob diese gerade gespielt hat oder die Musik aus den Lautsprechern kam.

Allein aus der Aussage des Zeugen G__ kann nunmehr nicht geschlossen werden, dass der Bf tatsächlich einen oder mehrere „Hitlergrüße“ um 23:30 Uhr ausgeführt hätte. Ist sich doch der Zeuge selbst nicht sicher, ob die Handbewegungen des stark alkoholisierten Bf nicht tatsächlich Tanzbewegungen gewesen sein können. Auch in Zusammenschau mit der Beschreibung der Handbewegung durch den Zeugen und der Ausrichtung des stark alkoholisierten Bf in Richtung Band wird zu schließen sein, dass er diesfalls lediglich zur Musik – flankiert mit den einschlägigen Hip-Hop Armbewegungen – getanzt hat.

Die inkriminierten „Hitlergrüße“ beim Vorfall um 00:00 Uhr bekam der Zeuge G__ im Übrigen gar nicht mit, er hat die Handbewegungen des Bf nur im Inneren des Gasthofes wahrgenommen.

II.3.4. Aus einem dem erkennenden Gericht im Zuge der mündlichen Verhandlung vorgelegten Auszug der Zeugenvernehmung des J__ aus dem beim Strafgericht geführten Akt bezüglich des Bf zum VerbotsG ergibt sich, dass dieser Zeuge zwar – etwa fünf Sekunden lang – wahrgenommen hat, dass der Bf während des „Gstanzl-Singens“ seine rechte Hand gehoben hatte (der Zeuge formuliert: „seine rechte Hand so wie einen Hitlergruß ausgestreckt hatte“), dabei aber leicht mit dem Kopf genickt hat. Dies fügt sich nunmehr in das bisher entstandene Bild der Vorgänge am Tag der Hochzeit ein und festigt die Überzeugung des erkennenden Gerichts, dass die Handbewegungen des Bf in Wahrheit lediglich Hip-Hop Tanzbewegungen dargestellt haben. So wird mit Blick auf die Aussagen der anderen Zeugen und des Bf hinsichtlich der Hip-Hop Tanzbewegungen und des von J__ beobachteten Kopfnickens zur Musik und des Faktums, dass er den Bf lediglich fünf Sekunden beobachtet hat, zu erkennen sein, dass der Bf auch hier lediglich diese Hip-Hop-Tanzbewegungen gemacht hat, während er mit dem Kopf zur Musik nickte. Dies gerade auch, weil J__ hierzu ausführte, dass dies im Zuge des „Gstanzl-Singens“ vonstattenging.

II.3.5. Schließlich verbleibt diesbezüglich hinsichtlich des Vorfalls um 00:00 Uhr nunmehr lediglich die Aussage des Zeugen H__, welcher ausführte, dass der Bf seines Erachtens den „Hitlergruß“ gemacht hat, er sich aber nicht mehr erinnern kann, ob denn der Arm des Bf dabei gestreckt oder abgebogen war. Trotz dieser Erinnerungslücke vermeint der Zeuge, dass es für ihn jedenfalls ein „Hitlergruß“ gewesen war und damit der Arm „wahrscheinlich“ ausgestreckt war. Über Befragung, ob es den vorstellbar wäre, dass der Bf im Stil eines Hip-Hop Sängers mit erhobener rechter Hand zur Musik mitgewippt hat, führte der Zeuge aus, dass es sich für ihn eindeutig um einen „Hitlergruß“ gehandelt hat.

Vom anderen Vorfall hat der Zeuge H__ wiederum nichts mitbekommen.

II.3.6. In sorgfältiger Würdigung der vorliegenden Beweisergebnisse und diesbezüglich gerade auch in Hinblick auf die anderen Zeugen (G__ und I__), die ausführten, dass der Bf mit der Hand gewippt hätte, der Unsicherheit des Zeugen H__ hinsichtlich der tatsächlichen Ausführungen der Handbewegungen (ob also die Hand ausgestreckt oder demgegenüber abgebogen war) als auch in Zusammenschau mit dem Auszug der Zeugenvernehmung des J__ aus dem beim Strafgericht geführten Akt, welcher zwar vermeinte, dass der Bf die Hand zum „Hitlergruß“ erhoben hat, gleichwohl aber ebenso ausführte, dass der Bf im Zuge des „Gstanzl-Singens“ mit dem Kopf genickt hätte, waren entsprechende Feststellungen dahingehend zu treffen, dass der Bf während beiden Vorfällen tanzte bzw. sich bewegte und dabei die rechte Hand hob und damit zur Musik wippte respektive „Hip-Hop-Tanzbewegungen“ vollführte. Dies gerade auch mit Blick auf die Tatsache, dass insbesondere der Zeuge H__ und am Rande auch der Zeuge G__ in eine körperliche Auseinandersetzung mit dem Bf verwickelt waren, mithin dem Bf im Rahmen ihrer polizeilichen Aussagen wie auch danach auch kaum wohlgesonnen respektive neutral gegenüberstehen werden.

Dass der Bf aber im Zuge dieser Handbewegungen wiederum bei beiden Vorfällen die Hand dergestalt zum „Hitlergruß“ gehoben hätte, konnte damit, aus obigen Erwägungen heraus, nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.3.7. Dieses Beweisergebnis wird auch insgesamt gestützt vom Eindruck, den sich das erkennende Gericht vom Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verschaffen konnte. Der Bf hinterließ insgesamt einen glaubwürdigen und authentischen Eindruck. Während seiner Aussage bzw. der gesamten Verhandlung ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass er einer Gesinnung anhängt oder nahesteht, die mit dem Zeigen eines „Hitlergrußes“ in Verbindung gebracht werden könnte. Auch sein persönliches Erscheinungsbild sowie die Art seines Auftretens standen im Einklang mit den von ihm geschilderten Umständen und Verhaltensweisen. Insbesondere wirkte er eher unbedacht und impulsiv und es ist durchaus vorstellbar, dass er auf der Hochzeit ein Verhalten gezeigt hat, dass in erheblichem Maße alkoholisierungsbedingt enthemmt, jedoch nicht ideologisch motiviert oder politisch extremistisch geprägt war. Sein Verhalten erschien daher eher als Ausdruck mangelnder Vernunft und übermäßigen Alkoholkonsums denn als bewusste Kundgabe einer nationalsozialistischen Gesinnung.

II.4. Dass das Gespräch zwischen dem Bf und G__ sowie K__ in Hinblick auf den Vorfall um 23:30 Uhr am 24. August 2024 lediglich von diesen wahrgenommen werden konnte, ist das Resultat nachstehender Erwägungen:

II.4.1. Essentiell ist hierbei die Aussage des Zeugen G__ in der mündlichen Verhandlung, mithin jenes Zeugen, der vormals in seiner

Beschuldigtenvernehmung vor der Polizei den Bf der Aussage beschuldigte, den Herrn K__ gefragt zu haben, ob dieser „Hitler auch so geil findet“.

Der Zeuge beschrieb in seiner Vernehmung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich detailliert den Ort, an dem er, der Bf und Herr K__ saßen. Er führte konkret aus, am Rand des Tisches gesessen zu sein, neben ihm Herr K__, gegenüber der Bf. Dass sich der Bf und der Zeuge G__ gegenüber saßen, ergibt sich im Übrigen auch aus der Aussage des Bf, welcher ausführte, dass eine der Personen, mit denen er auf der Hochzeit einen Konflikt hatte (zu denen auch der Zeuge G__ gehörten), ihm gegenübersaß. Rechts und links von ihm seien ein paar Leute gewesen, so der Zeuge G__ weiter, eine genaue Anzahl konnte er jedoch nicht mehr nennen. Obgleich der Zeuge ausführte, dass die neben ihm sitzenden Personen noch in Hörweite waren, sagte er auch explizit – und von größter Relevanz für den gegenständlichen Fall – aus, dass im Saal die Musik aufgedreht war, man generell lauter miteinander reden musste und er nicht einmal hören konnte, was am Nachbartisch gesprochen wurde.

In Anbetracht dieser Aussage, geht das erkennende Gericht nunmehr davon, aus, dass das Gespräch zwischen dem Bf und dem Zeugen G__ sowie dem Herrn L__ aufgrund des Geräuschniveaus im Saal und des vom Zeugen G__ bemerkten Faktums, dass er nicht einmal ein Gespräch am Nachbartisch mitbekommen hätte können, was umgekehrt naturgemäß auch der Fall sein musste, nur von diesen Dreien wahrgenommen werden konnte. Der Inhalt dieses Gespräches kann daher dahingestellt bleiben.

II.5. Dass der Bf auf der Hochzeit stark alkoholisiert war, ergibt sich aus dessen eigener Aussage diesbezüglich, sowie den Aussagen der Zeugen G__ und I__. Auch der Zeuge H__ vermeint, dass der Bf alkoholisiert war, kann sich aber nicht mehr genau erinnern. Mangels gegenteiliger Beweisergebnisse war sohin entsprechendes festzustellen.

II.6. Die Feststellungen hinsichtlich des Handgemenges auf der Hochzeit, dessen Verlaufes und dessen Nachwirkungen ergeben sich aus den Aussagen des Bf, des Zeugen G__ und des Zeugen H__ in der mündlichen Verhandlung, wie auch aus dem vorliegenden Verwaltungsakt.

II.7. Dass während des Vorfalls um 23:30 Uhr „Gstanzlmusik“ gespielt wurde, ergibt sich aus der Aussage des Bf und der Zeugin I__. Auch der Zeuge H__ gab an, dass während des Brautstehlens Musik gespielt wurde, konkret eine Art Volksmusik, er sich aber nicht genau erinnern kann. Dass die Gstanzlmusik als Volksmusik angesehen werden kann, ist nach Ansicht des Gerichts aber freilich nachvollziehbar. Der Zeuge G__ konnte sich schließlich nicht an die genaue Musikrichtung erinnern, gleichwohl ergibt sich aus seiner Aussage zumindest, dass jedenfalls Musik gespielt wurde. In Gesamtbetrachtung dieser Aussagen ergeben

sich mithin keine Zweifel, dass während des Vorfalls Musik, konkret „Gstanzlmusik“, gespielt wurde.

Dass während des Vorfalls um 00:00 Uhr ebenso „Gstanzlmusik“ gespielt wurde, ergibt sich weiters aus der Aussage des Bf. Der Zeuge H__ konnte sich auf die Frage hin, ob während des von ihm wahrgenommenen Vorfalls um 00:00 Uhr immer noch Musik gespielt wurde, nicht mehr erinnern. Ansonsten hat sich im Zuge des Beweisverfahrens nichts Gegenteiliges ergeben, weshalb entsprechende Feststellungen zu treffen waren, dies gerade auch daraus resultierend, dass eine durchgehende Musikbeschallung im Zuge von Hochzeitsfeierlichkeiten nicht untypisch ist.

II.8. Der übrige festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen und den Aussagen des Bf und der vernommenen Zeugen in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 23. April 2026.

III.1. Die verfahrensgegenständlich relevante Bestimmung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008 idF. BGBl. I Nr. 177/2023, lautet:

„Artikel III

(1) Wer […]
4. sich auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des Verbotsgesetzes 1947, BGBl. Nr. 13/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 177/2023, bezeichnete Weise im nationalsozialistischen Sinn betätigt, den nationalsozialistischen Völkermord oder andere nationalsozialistische Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, auf eine Weise verharmlost, gutheißt oder zu rechtfertigen sucht, die etwa geeignet ist, die Verantwortung der Nationalsozialisten und ihrer Verbündeten zu relativieren oder auf andere zu übertragen, das Ausmaß des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen gegen die Menschlichkeit erheblich zu schmälern oder den Holocaust positiv darzustellen, oder sonst nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, in den Fällen der Z 2, 3a und 4 für das Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, in den Fällen der Z 1 und 2 mit einer Geldstrafe von bis zu 218 Euro, in den Fällen der Z 3 und 3a mit einer Geldstrafe von bis zu 1 090 Euro und im Fall der Z 4 mit einer Geldstrafe von bis zu 10 000 Euro zu bestrafen. Wer bereits einmal rechtskräftig nach Z 4 bestraft wurde, ist mit einer Geldstrafe von bis zu 20 000 Euro oder mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Im Fall der Z 4 ist der Versuch strafbar und können Gegenstände, mit denen die strafbare Handlung begangen wurde, für verfallen erklärt werden.
[…]“

III.2. In den Materialien zur mit BGBl. I Nr. 177/2023 erfolgten Änderung ua. auch des Verwaltungsstraftatbestandes des Art III Abs 1 Z 4 EGVG (siehe ErläutRV 2285 BlgNr 27. GP 12f) wird folgendes ausgeführt:

„Um Strafbarkeitslücken zu vermeiden, soll die Strafbestimmung des Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG an die in Art. 1 vorgeschlagenen Änderungen des VerbotsG angepasst werden.

Art. III Abs. 1 Z 4 EGVG soll ein alternatives Mischdelikt mit drei rechtlich gleichwertigen Begehungsweisen statuieren:

- Betätigung im nationalsozialistischen Sinn auf andere als die in den §§ 3a bis 3g des VerbotsG bezeichnete Weise: Unter diesen Tatbestand wird insbesondere die bloß fahrlässige (§ 5 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991) Verwirklichung eines Sachverhalts zu subsumieren sein, der einem in diesen Bestimmungen umschriebenen Tatbild entspricht (sofern eine solche fahrlässige Begehung nach dem gesetzlichen Tatbestand in Betracht kommt);
- Leugnung, Verharmlosung, Gutheißung oder Rechtfertigung des nationalsozialistischen Völkermords oder anderer nationalsozialistischer Verbrechen: Unter diesen Tatbestand wird einerseits die bloß fahrlässige Verwirklichung eines Sachverhalts zu subsumieren sein, der einem in § 3h VerbotsG umschriebenen Tatbild entspricht (sofern eine solche fahrlässige Begehung nach dem gesetzlichen Tatbestand in Betracht kommt), andererseits die vorsätzliche oder fahrlässige Begehung einer Handlung, die nur deswegen nicht nach § 3h VerbotsG strafbar ist, weil sie nicht öffentlich (Abs. 1) oder nicht in einer Weise begangen wurde, dass sie vielen Menschen zugänglich wird (Abs. 2); –
- sonstige Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts: Die Umschreibung des gesetzlichen Tatbilds entspricht der derzeitigen Rechtslage. Auch diese Übertretung kann bloß fahrlässig begangen werden (§ 5 Abs. 1 VStG). Letzteres ist deswegen besonders hervorzuheben, weil in der Vergangenheit in der Praxis verschiedentlich in Verkennung der Rechtslage ‚Vorsatzprüfungen' durchgeführt worden sind (vgl. *Merli*, ‚Unfug' im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, in: *Lichtenwagner/Reiter-Zatloukal* [Hrsg.], … um alle nazistische Tätigkeit und Propaganda in Österreich [2018], 35 [39 ff]).“

III.3. Wie sich schon eindrücklich aus den Gesetzesmaterialien erhellt, soll Art III Abs. 1 Z 4 EGVG nunmehr als alternatives Mischdelikt auf objektiver Tatseite drei rechtlich gleichwertige Begehungsweisen mit Verwaltungsstrafe pönalisieren, wobei explizit ausgeführt wird, dass auch (weiterhin) die „sonstige Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts“ strafbewehrt sein soll und die Umschreibung des gesetzlichen Tatbilds der derzeitigen bzw. also der vor BGBl. I Nr. 177/2023 geltenden Rechtslage entspricht.

Die Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes war dergestalt schon vor Novellierung des Art III Abs 1 Z 4 EGVG verwaltungsstrafbewehrt und bildete vor Änderung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsstrafnorm mit BGBl. I Nr. 177/2023 auch den einzigen Anwendungsfall des Art III Abs. 1 Z 4 EGVG. Damit kann im gegenständlichen Fall jedenfalls auf die zu Art III Abs. 1 Z 4 EGVG aF bzw. selbst auf die zu Art IX Abs. 1 Z 7 EGVG 1950 (auch dieser Straftatbestand entspricht wortident Art III Abs. 1 Z 4 EGVG aF und wurde bereits mit BGBl Nr. 248/1986 ins EGVG eingeführt) ergangene Rechtsprechung und Literatur

rekurriert werden (vgl. zum Verhältnis dieser Bestimmungen auch VfSlg 20.207/2017; VwGH 19.02.2021, Ra 2021/03/0020).

III.4. Zur Auslegung des Art III Abs. 1 Z 4 EGVG kann nunmehr grundsätzlich auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum VerbotsG 1947 zurückgegriffen werden (vgl. VwSlg 13.548 A/1991). Als Verbreitung nationalsozialistischen Gedankengutes ist somit ua. jede unsachliche, einseitige und propagandistisch vorteilhafte Darstellung nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele anzusehen (VwSlg 13.548 A/1991; OGH 15.12.2003, 15 Os 80/03; vgl. auch OGH 15.02.2007, 15 Os 20/06i). Unter dem „Verbreiten“ nationalsozialistischen Gedankengutes im Sinne des Art III Abs. 1 Z 4 EGVG ist jede Handlung zu verstehen, mit welcher derartiges Gedankengut einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird (vgl. VwSlg 17.498 A/2008; VwGH 19.02.2021, Ra 2021/03/0020).

Ein größerer Personenkreis wird mangels näherer Determinierung im Gesetzestext ab einem Richtwert von etwa 10 Personen anzunehmen sein (vgl. VwGH 19.02.2021, Ra 2021/03/0020 unter Verweis auf RIS-Justiz RS0091902 und *Koukal* in *Berka/Heindl/Höhne/Koukal*, Praxiskommentar MedienG[4] § 1 Rn 10; siehe auch *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 69 Rz 2). Gleichwohl wird ein starres Festhalten an dieser Personenzahl – wiederum mangels näherer gesetzlicher Determinierung – von der Rechtsprechung ausdrücklich abgelehnt (vgl. *Jerabek/Ropper* in *Höpfel/Ratz*, WK[2] StGB § 69 Rz 2; RIS-Justiz RS0066542).

Ein Zugänglichwerden für einen größeren Personenkreis ist mithin dann anzunehmen, wenn die Tat für etwa 10 Personen wahrnehmbar ist, wobei aber die Äußerung diesem Personenkreis nicht tatsächlich zugehen muss (vgl. zu den hinsichtlich der „Zugänglichkeit“ gleichlautenden §§ 3g Abs. 2 und 3h Abs. 2 VerbotsG: *Hajszan*, Die Verbotsgesetz-Novelle 2023: Änderungen im Bereich der Strafbestimmungen, ÖJZ 2024/38, 214 (217f) mwN; *Oberressl* in *Nordmeyer*, WK[2] StGB § 3h VerbotsG Rz 5/1; OGH 27.08.2015, 12 Os 69/15m). Es soll diesbezüglich also schon lediglich die konkrete Gefahr eines solchen Erreichens ausreichend sein (vgl. *Oberressl* in *Nordmeyer*, WK[2] StGB § 3h VerbotsG Rz 5/1; ErläutRV 2285 BlgNr 27. GP 5 zu §3g Abs. 2 VerbotsG).

Zur Tatbestandverwirklichung genügen Äußerungen oder Darstellungen, die bereits bei isolierter Betrachtung als typischer Ausdruck nationalsozialistischen Gedankengutes anzusehen sind. Gleiches gilt für einen Handlungskomplex, der bei wertender Gesamtbeurteilung als typisch nationalsozialistisch einzustufen ist, mag auch bei einer bloß punktuellen Sicht einzelner Teilakte der ihnen zu Grunde liegende Ideengehalt für sich allein noch nicht Ausdruck typischen nationalsozialistischen Gedankengutes sein. Einzelhandlungen, die eine typische Betätigung im nationalsozialistischen Sinn darstellen, sind (als charakteristische Symbole des Nationalsozialismus) insbesondere der Ausspruch "Heil Hitler" und

das allgemein bekannte und daher keiner weiteren Umschreibung bedürfende Zeichen für den sogenannten „Hitlergruß“ (OGH 04.12.2003, 15 Os 80/03).

So ist etwa ein „Hitlergruß“ in Anwesenheit eines größeren Personenkreises, ohne dass dabei ein Vorsatz darauf besteht, nationalsozialistische Zielsetzungen zu reinstallieren, nicht nach § 3g VerbotsG 1947 strafbar, wird aber vom objektiven Tatbestand des Art III Abs. 1 Z 4 EGVG erfasst, da es sich dabei dem äußeren Tatbild nach um eine typische Betätigung im nationalsozialistischen Sinn handelt (LVwG Wien 18.04.2023, VGW-031/095/191/2023).

III.5. Zu den verfahrensgegenständlichen Vorwürfen hinsichtlich der „Hitlergrüße“ am 24. August 2024 um 23:30 Uhr sowie am 25. August 2024 um 00:00 Uhr ist folgendes auszuführen:

III.5.1. Grundsätzlich wäre – im Sinne obiger Ausführungen – ein „Hitlergruß“ in Anwesenheit eines größeren Personenkreises vom objektiven Tatbestand des Art III Abs 1 Z 4 EGVG erfasst, da es sich dabei dem äußeren Tatbild nach um eine typische Betätigung im nationalsozialistischen Sinn handelt. Dies ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren aufgrund nachstehender Erwägungen jedoch nicht der Fall:

III.5.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

III.5.3. Der objektive Verstoß gegen ein Gesetz muss von der Behörde erwiesen werden. Er unterliegt nicht der den Beschuldigten treffenden Entlastungspflicht des § 5 Abs. 1 Satz 2 VStG. Diese setzt vielmehr den objektiven Tatbestand voraus.

Gemäß der auch im Verwaltungsstrafverfahren zufolge § 24 VStG geltenden Grundsätze der Erforschung der materiellen Wahrheit (§ 37 AVG) und der Amtswegigkeit (§ 39 Abs. 2 AVG) hat die Behörde dem Täter grundsätzlich den objektiven Tatbestand von sich aus nachzuweisen. Bestreitet der Beschuldigte den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt zu haben, so trifft die Beweislast in dieser Hinsicht die Behörde. Zu einer Umkehrung der Beweislast gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG kommt es nur dann, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht, der Täter jedoch lediglich das Vorliegen eines Verschuldens in Abrede stellt (VwGH 03.12.1990, 90/19/0108).

Die Beweislast dahin, ob eine beschuldigte Person den objektiven Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes gesetzt hat, trifft mithin das Verwaltungsgericht (bzw. davor die Verwaltungsbehörde); eine Umkehrung tritt erst dann in den Blick, wenn der objektive Tatbestand eines Ungehorsamsdeliktes feststeht und lediglich das

Vorliegen eines Verschuldens in Abrede gestellt wird (VwGH 20.03.2018, Ra 2017/03/0092).

III.5.4. Dem Bf kann vorliegend die Erfüllung des objektiven Tatbestands des Art III Abs. 1 Z 4 EGVG nicht mit der im Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden, da er die Verwirklichung des inkriminierten Tatbestandes bestreitet und schlichtweg keine ausreichenden Beweise für das Vorliegen des unter die Verwaltungsvorschrift zu subsumierenden Sachverhalts vorliegen.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (vgl. *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10 mwN; VwGH 13.07.2022, Ra 2022/02/0100). Der Grundsatz "in dubio pro reo" gilt aber – wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt – nur für jene Fälle, in denen im Wege des Beweisverfahrens und anschließender freier Würdigung der Beweise in dem entscheidenden Organ nicht mit Sicherheit die Überzeugung von der Richtigkeit des Tatvorwurfes erzeugt werden konnte; nur wenn nach Durchführung aller Beweise trotz eingehender Beweiswürdigung Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten verbleiben, hat nach dem genannten Grundsatz ein Freispruch zu erfolgen (vgl. etwa VwGH 24.02.2014, 2012/17/0549; 14.11.2018, Ra 2018/17/0165; ferner 13.07.2022, Ra 2022/02/0100; 02.02.2026, Ra 2025/02/0241).

Aufgrund der dargestellten Gesamtsituation kann in diesem besonderen Einzelfall durch die vorliegenden Beweismittel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit festgestellt werden, ob der Bf den objektiven Tatbestand der angeführten Verwaltungsübertretung mit Blick auf die vorgeworfenen „Hitlergrüße“ verwirklicht hat. Im Sinn des Grundsatzes „in dubio pro reo“ ist deshalb der Beschwerde stattzugeben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG diesbezüglich einzustellen, da die dem Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht bewiesen werden kann.

III.6. Zum Vorwurf, der Bf hätte am 24. August 2024 um 23:30 Uhr neben ihm sitzende Hochzeitsgäste gefragt, ob diese „Hitler auch so geil finden“, ist des Weiteren festzustellen, dass selbst, wenn der Bf eine solche Aussage tatsächlich getätigt hätte, eine solche nicht von einem – zur Erfüllung der objektiven Tatseite unabdingbar notwendigen – größeren Personenkreis iSd. Art III Abs 1 Z 4 EGVG wahrnehmbar war.

So konnte vom erkennenden Gericht bloß festgestellt werden, dass das Gespräch zwischen dem Bf und G__ sowie K__ nur von diesen wahrgenommen werden konnte. Das erkennende Gericht verkennt mit Blick auf Rechtsprechung und Literatur und der vom Bf selbst vorgebrachten Personenanzahl von etwa 20 bis 30 Menschen im Saal nicht, dass derartige Aussagen einem Personenkreis von

lediglich etwa 10 Personen nicht tatsächlich zugehen müssen respektive schon die konkrete Gefahr eines solchen Erreichens ausreichend ist.

Gleichwohl wird nicht davon auszugehen sein, dass ein bloßes Gespräch zwischen diesen drei Personen in einem Saal mit Musik, wobei nicht einmal die Gespräche am Nachbartisch wahrnehmbar waren, geeignet ist, nationalsozialistisches Gedankengut zu „verbreiten“, weshalb sich auch Feststellungen dahingehend erübrigt haben, ob der Bf die inkriminierte Aussage überhaupt tatsächlich getätigt hat. Es wird nämlich nicht anzunehmen sein, dass jegliche Gespräche in einer solch kleinen Gruppe, die von einer etwa 10 Personen übersteigenden Menschenmenge schon aus faktischen Gründen nicht wahrnehmbar sind, der im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Begehungsweise der „Verbreitung“ nationalsozialistischen Gedankengutes zu unterwerfen sind.

Die konkrete Gefahr eines Erreichens allfälligen nationalsozialistischen Gedankengutes hinsichtlich einer etwa 10 Personen umfassenden Menschenmenge war aufgrund der Geräuschkulisse im Saal sohin in verfahrensgegenständlicher Konstellation nicht gegeben, weshalb auch hinsichtlich dieses Vorwurfs mangels Erfüllung der objektiven Tatseite mittels Einstellung nach § 45 Abs. 1 Z 1 VStG vorzugehen war.

III.7. Das Strafverfahren des Bf war somit hinsichtlich Spruchpunkt I. als auch Spruchpunkt II. des in Beschwerde gezogenen Straferkenntnisses einzustellen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

III.8. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten aufzuerlegen.

Aufgrund der Einstellung des gegenständlichen Strafverfahrens war schließlich gemäß § 66 Abs. 1 VStG auch kein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar